

## **Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Langerwehe vom 14. Dezember 2005**

### **Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung**

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
- §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S.250/ SGV. NRW. 74),
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.),
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff),
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.1987 (BGBL. I. S. 602) sowie
- auf der Grundlage der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 03.11.2005 (Amtsblatt der Bezirksregierung Köln vom 14.11.2005, S.558) und
- der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 13. Dezember 2005 (Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung vom 13.12.2005 Nr. 04/2005 Seite 1)

hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in seiner Sitzung vom 08. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Ziele der kommunalen Abfallwirtschaft in der Gemeinde Langerwehe**

Die Gemeinde ist Verbandsmitglied im „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung“, nachfolgend Zweckverband genannt. Sitz des Zweckverbandes ist Würselen.

- (1) Die Gemeinde hat die ihr als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem. §§ 15, 13 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der in §§ 3, 4 genannten Aufgaben auf den Zweckverband RegioEntsorgung übertragen. Soweit die Aufgaben der Abfallentsorgung von der Gemeinde auf den Zweckverband übertragen wurden, sind die Aufgaben mit befreiender Wirkung auf den Zweckverband übergegangen.
- (2) Der Zweckverband RegioEntsorgung hat zur Wahrnehmung seiner ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts, „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“, gegründet und die ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben insgesamt und mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen übertragen. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Zweckverbandes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben vom Zweckverband übertragen wurden.

- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle **werden** vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen. Daneben hat die Gemeinde dem ZEW die in § 3 näher bezeichneten Aufgaben zur Durchführung übertragen.
- (4) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwertbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2

### **Abfallentsorgungsleistungen des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung**

- (1) Entsprechend den in § 1 dargestellten Grundsätzen nimmt das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR auf dem Gebiet der Gemeinde abfallwirtschaftliche Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes NRW in eigener Zuständigkeit wahr. Das Kommunalunternehmen nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihm vom Zweckverband RegioEntsorgung übertragenen Aufgaben gemäß §§ 15, 13 Abs. 1 KrW-/AbfG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW mit Ausnahme der in den §§ 3, 4 aufgeführten Teilaufgaben in eigener Zuständigkeit wahr. Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610, in der jeweils gültigen Fassung) erfolgt weiterhin durch die Gemeinde.
- (2) Die Abfallentsorgung durch das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, wird auf Grund einer von ihm erlassenen gesonderten Abfallsatzung wahrgenommen.

## § 3

### **Abfallentsorgungsleistungen durch den ZEW**

- (1) Dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) wurde von der Gemeinde durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Durchführung folgende Abfalleistungen übertragen:
  1. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen durch das Schadstoffmobil des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW).
  2. **Einrichtung und Betrieb von Sammelstellen gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)**
- (2) Außerdem **werden** die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

## § 4

### **Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde**

Die Gemeinde nimmt folgende Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger selbst wahr:

- 1. Einsammeln der im Gemeindegebiet illegal entsorgten Abfälle.**
- 2. Leeren der Abfallkörbe auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in Anlagen.**
- 3. Reinigen der Sammelplätze.**

## § 5

### **Abfallbehälter auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in Anlagen**

- (1) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Gemeinde aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen.
- (2) Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

## § 6

### **Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Das Recht jedes Eigentümers eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks, von der Gemeinde den Anschluss des Grundstücks an die kommunale Abfall- und Entsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht), wird im Rahmen der von der Anstalt des öffentlichen Rechts zu erlassenen Abfallsatzung geregelt.
- (2) Die Verpflichtung eines jeden Eigentümers eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes, sein Grundstück an die kommunale Abfall- und Entsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushalten zu Wohnzwecken benutzt wird (Anschlusszwang), wird ebenfalls im Rahmen der von der Anstalt RegioEntsorgung zu erlassenen Abfallsatzung geregelt.

## § 7

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen im Falle von Betriebsstörungen,

Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen soweit wie möglich nachgeholt.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz

## § 8

### **Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der Abfallbeseitigung der Gemeinde werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Gemeinde erhoben. Dies gilt auch für solche Abfallentsorgungsleistungen, die die Gemeinde dem Zweckverband RegioEntsorgung übertragen hat und die von dem Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR in eigener Verantwortung wahrgenommen werden.

## § 9

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen der Verpflichtung nach § 5 Abs. 2 die in § 5 Abs. 1 genannten Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle als den in § 5 Abs. 1 aufgeführten benutzt.
- (1) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## § 9

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Langerwehe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) am Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 14. Dezember 2005

Der Bürgermeister



(Jörgen)